

amtliche Bekanntmachung

014 K 042/22



AMTSGERICHT PADERBORN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 08. August 2024 um 13.30 Uhr
im Amtsgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn, Saal 218**

das in 33104 Paderborn (Stadtteil Schloß Neuhaus), Kaiser-Heinrich-Straße 97 B, gelegene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung Schloß Neuhaus Blatt 7034:

1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schloß Neuhaus Flur 003 Flurstück 223, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Heinrich-Straße 97, 97 A, 97 B, 97 C, 97 D, 97 E, Größe 1.250 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnungseigentum. Es sind Sondernutzungsrechte begründet.

versteigert werden.

Laut Gutachten: Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um Wohnungseigentum, bestehend aus dem Miteigentum an einem Reihenhausgrundstück, dem Sondereigentum an einem 2003 errichteten Reihenendhaus und Sondernutzungsrechten an einer Gartenfläche sowie dem PKW-Stellplatz in einer Carportanlage. Das voll unterkellerte Wohngebäude verfügt im Erdgeschoss und im ausgebauten Dachgeschoss/Spitzboden über eine Gesamtwohnfläche von rund 128 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11. November 2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 364.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Paderborn, 10.04.2024